

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



89. SONDERNUMMER

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 05. 07. 2023

37.a Stück

Mustercurriculum

für

NAWI-Graz Bachelorstudien

Beschluss des Senats vom 28.06.2023

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr.

Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



Curriculum für das Bachelorstudium

[Bezeichnung]

(englische Bezeichnung)

[\[Die englische Bezeichnung ist anzugeben\]](#)

Curriculum 20XX in der Version 20ZZ

Dieses Curriculum wurde vom Senat der Karl-Franzens-Universität Graz in der Sitzung vom tt.mm.20jjund vom Senat der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom tt.mm.20jj genehmigt.

Das Studium ist ein gemeinsam eingerichtetes Studium (§ 54e UG) der Karl-Franzens-Universität Graz (Uni Graz) und der Technischen Universität Graz (TU Graz) im Rahmen von „NAWI Graz“, basierend auf den für die Kooperation NAWI Graz geltenden Vorgaben und Richtlinien. Rechtsgrundlagen für dieses Studium sind das Universitätsgesetz (UG) sowie die Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzungen der Uni Graz und der TU Graz in der jeweils geltenden Fassung.

Blauer Text: Anleitung/Kommentar an die StuKos bzw. Cukos

[Version 2023 \(gültig für Curricula, die ab 1.10.2024 in Kraft treten\)](#)

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINES.....	3
§ 1 GEGENSTAND DES STUDIUMS UND QUALIFIKATIONSPROFIL.....	3
§ 2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG	5
§ 3 GLIEDERUNG DES STUDIUMS.....	5
§ 4 STUDIENEINGANGS- UND ORIENTIERUNGSPHASE.....	5
§ 5 GRUPPENGROßEN	6
§ 6 RICHTLINIEN ZUR VERGABE VON PLÄTZEN FÜR LEHRVERANSTALTUNGEN	7
II. STUDIENINHALT UND STUDIENABLAUF.....	7
§ 7 MODULE, LEHRVERANSTALTUNGEN UND SEMESTERZUORDNUNG	7
§ 8 WAHLMODUL[E]	9
§ 9 FREIE WAHLFÄCHER	10
§ 10 BACHELORARBEIT.....	10
§ 11 ANMELDEVORAUSSETZUNGEN FÜR LEHRVERANSTALTUNGEN/PRÜFUNGEN.....	10
§ 12 AUSLANDSAUFENTHALTE UND PRAXIS	11
III. PRÜFUNGSORDNUNG UND STUDIENABSCHLUSS.....	11
§ 13 MODULNOTEN	11
§ 14 STUDIENABSCHLUSS	12
IV. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	12
§ 15 INKRAFTTRETEN.....	12
§ 16 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	12



ANHANG I: MODULBESCHREIBUNGEN	13
ANHANG II: MUSTERSTUDIENVERLAUF	14
ANHANG III: EMPFOHLENE LEHRVERANSTALTUNGEN FÜR DIE FREIEN WAHLFÄCHER.....	16
ANHANG IV: [OPTIONAL] ÄQUIVALENZLISTE	17
ANHANG V: DEUTSCHE UND ENGLISCHE BEZEICHNUNGEN DER MODULE.....	21

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil

Das Bachelorstudium [Bezeichnung] ist ein naturwissenschaftliches Studium. Absolvent*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“, verliehen.

(1) Gegenstand des Studiums

[Text]

Hier erfolgt eine kurze Skizzierung des Studiums als Orientierungshilfe für Studierende.

Inhalt und Ausrichtung des Studiums sollen kurz beschrieben werden. Hier kann u.a. auch die forschungsgeleitete Lehre und die Internationalisierung hervorgehoben werden. Bei der Erstellung des Curriculums ist auch auf die internationale Vergleichbarkeit der Studieninhalte Bedacht zu nehmen, insbesondere dann, wenn in mehreren Staaten Europas oder darüber hinaus fachspezifische Vorgaben bestehen.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Gemäß UG § 51 Abs. 2 Z 29 ist das Qualifikationsprofil „jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben“.

*Das Qualifikationsprofil beschreibt den Inhalt und die Ergebnisse des gesamten Studienprogramms in **ergebnisorientierter** Formulierung.*

Der Katalog der Lehrveranstaltungen des Curriculums ist an den Kompetenzen auszurichten, die im Qualifikationsprofil ausgewiesen sind; dies betrifft insbesondere die übertragbaren Kompetenzen (Soft Skills). Die im Qualifikationsprofil ausgewiesenen Kompetenzen müssen sich in den Modulbeschreibungen im Anhang I widerspiegeln.

Das Qualifikationsprofil muss entsprechend der „Dublin Descriptors“ für Bachelor-, Master- und Promotionsabschlüsse“ (<https://www.nawigraz.at/nqr>) gestaltet sein. Es wird besonders auf die Unterscheidung in den Beschreibungen zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium sowie auch auf die Abgrenzung zum Doktoratsstudium hingewiesen. Siehe dazu zB „Handbuch zur Entwicklung von Curricula“ der Uni Graz (<https://www.nawigraz.at/handbuch>)

Nachfolgend die verbindliche Gliederung sowie Formulierungsbeispiele gem. Dublin Descriptors. Kompetenzen und zu verwendende Schlüsselwörter müssen sich an den Deskriptoren (siehe <https://www.nawigraz.at/descriptors>) orientieren.

Die Absolvent*innen des Bachelorstudiums [Bezeichnung] verfügen über folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

Wissen und Verstehen

(insbesondere in diesem Abschnitt sollte die Spezifizierung des Studienfachs erfolgen)

Die Absolvent*innen

- können folgende wissenschaftliche Grundlagen erläutern / wiedergeben,
- sind in der Lage, die wichtigen Theorien und Methoden ihres Faches zu benennen,

- haben in folgenden Gebieten [hier angeben] Wissen [hier angeben] erworben, das an neueste Erkenntnisse in ihrem Fach / Studium anknüpft.

Anwenden von Wissen und Verstehen

(Optional: die beiden Abschnitte „Anwenden von Wissen und Verstehen“ sowie „Beurteilungen abgeben“ können zu einem Abschnitt „Wissensbasiertes Anwenden und Beurteilen“ zusammengefasst werden.)

Die Absolvent*innen

- können gelernte Theorien und Methoden ihres Faches anwenden,
- sind in der Lage, fachspezifische Fragestellungen [evtl. Spezifizieren, z.B. in Form von Experimenten, Entwürfen, Computerprogrammen] geringerer Komplexität zu bearbeiten,
- können Argumente formulieren, die zu Problemlösungen in ihrem Bereich führen,
- erlangen durch die Anwendung ihres Wissens und durch ihre Kenntnisse einen professionellen Zugang zu weiterführenden Studien oder zu ihrem Beruf.

Beurteilungen abgeben

Die Absolvent*innen

- sind in der Lage, die mit den fachspezifischen Methoden erworbenen Ergebnisse korrekt zu interpretieren und mit diesen Ergebnissen weiterzuarbeiten,
- können kritische und analytische Denkweisen und Methoden ihres Faches [ansatzweise / in einigen Aspekten] bezeichnen, vergleichen und beurteilen,
- können auf Grundlage von fachspezifischen Daten Einschätzungen vornehmen oder überprüfen, und dabei auch relevante soziale, wissenschaftliche und ethische Belange mitberücksichtigen.

Kommunikative und soziale Kompetenzen

(optional: die beiden Abschnitte „Kommunikative und soziale Kompetenzen“ sowie „Organisatorische Kompetenzen“ können zu einem Abschnitt „Kommunikative, organisatorische und soziale Kompetenzen“ zusammengefasst werden.)

Die Absolvent*innen

- können Kommunikations- und Präsentationstechniken adäquat einsetzen,
- sind in der Lage, wissenschaftliche Sachverhalte in einer den Fachstandards entsprechenden Weise schriftlich wiederzugeben,
- können Informationen, Ideen, Probleme und deren Lösungen Spezialist*innen als auch Nichtspezialist*innen vermitteln,
- **Weitere Kompetenzen, die hier aufgeführt werden können:** sind flexibel, anpassungs- und teamfähig.

Organisatorische Kompetenzen

Die Absolvent*innen

- verfügen über Lernstrategien für weitgehend autonomen Wissenserwerb,
- **Weitere Kompetenzen, die hier aufgeführt werden können:** sind in der Lage, Initiative zu übernehmen.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und für den Arbeitsmarkt

[Text]



§ 2 Zulassungsvoraussetzung

Im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen ist für die Zulassung zum Studium die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der [deutschen/englischen/deutschen oder englischen] Sprache nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist in einer Verordnung des Rektorats festgelegt.

*Falls das Lehrangebot es erlaubt, das Studium wahlweise in englischer oder in deutscher Sprache zu absolvieren, muss bei der Zulassung nur die Kenntnis einer der beiden Sprachen nach Wahl der Zulassungswerber*innen nachgewiesen werden.*

§ 3 Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium [Bezeichnung] mit einem Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkten umfasst sechs Semester und ist wie folgt modular strukturiert:

	ECTS
Pflichtmodul A: [Bezeichnung]	
Pflichtmodul B: [Bezeichnung]	
Weitere Pflichtmodule [Bezeichnung]	
Wahlmodule	
[Optional: Spezialisierungs-/Vertiefungsmodule]	
Freie Wahlfächer	9+x
[LV-Titel: z.B. Bachelorprojekt] (Bachelorarbeit)	
Summe	180

Eine allfällige Vertiefung oder Spezialisierung im Bachelorstudium muss in der Tabelle abgebildet sein. Die Tabelle ist so zu gestalten, dass die Auflistung der Studienbestandteile im Abschlusszeugnis dadurch vorgegeben wird. Bzgl. Module siehe die Anmerkungen am Ende von § 7.

§ 4 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase des Bachelorstudiums [Bezeichnung] hat einen Umfang von [X] ECTS-Anrechnungspunkten und beinhaltet einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums sowie dessen weiteren Verlauf und soll als Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl dienen.
- (2) Folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) zugeordnet:

Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase im 1. Semester	SSt.	LV-Typ	ECTS

Die STEOP muss einen Umfang von 8-20 ECTS-Anrechnungspunkten haben.

Wahlmöglichkeiten innerhalb der STEOP („Pool“ im Sinne der TU Graz) können in angemessenem Umfang vorgesehen werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass der Orientierungscharakter der STEOP gewährleistet bleibt. Die Absolvierung der STEOP muss unabhängig vom Studienbeginn im Wintersemester als auch im Sommersemester innerhalb eines Semesters möglich sein.

- (3) Die Möglichkeit, vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weitere Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen zu absolvieren, richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 5 Gruppengrößen

Folgende maximale Teilnehmendenzahlen (Gruppengrößen) werden festgelegt:

Die nachfolgende Tabelle führt beispielhaft einige LV-Typen auf. Weitere im Curriculum verwendete LV-Typen sind in der Tabelle zu ergänzen.

Vorlesung (VO) Vorlesungsanteil von VU	Keine Beschränkung
Übung (UE) Übungsanteil von VU	[25]
Laborübung (LU)	[6]
Seminar [SE]	[20]

Bei der Festlegung der maximalen Gruppengrößen muss insbesondere auf die räumliche Situation und die notwendige Geräteausstattung Rücksicht genommen werden. Die in der Tabelle genannten Gruppengrößen sind als dringende Empfehlung zu verstehen. Abweichungen zu den hier vorgeschlagenen maximalen Gruppengrößen sind zu begründen.

[Optional:

Abweichend davon gelten für die folgenden Module/Lehrveranstaltungen folgende Teilnehmendenzahlen:

Die Tabelle führt Beispiele für Teilnehmendenzahlen an. Eine Absprache mit der für das Herkunftscurriculum zuständigen Studienkommission oder Curricula-Kommission ist notwendig.

Modul	Lehrveranstaltung	Teilnehmendenzahl
[E.3]	[Lehrveranstaltungstitel E.3]	[15]
[F.3]	[Lehrveranstaltungstitel F.3]	Entsprechend Bachelorstudium [Bezeichnung Herkunftscurriculum]
[G]	[Modultitel G]	Entsprechend Bachelorstudium [Bezeichnung Herkunftscurriculum]
[H]	[Modultitel H]	[10]

]

§ 6 Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

- (1) Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an, als verfügbare Plätze vorhanden sind, dann erfolgt die Aufnahme der Studierenden nach dem folgenden Reihungsverfahren, wobei die einzelnen Kriterien in der angegebenen Reihenfolge anzuwenden sind:
 - a. Stellung der Lehrveranstaltung im Curriculum (gem. § 7 und § 8): Die Lehrveranstaltung ist im Curriculum, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, in den Pflicht- oder Wahlmodulen vorgeschrieben. Diese Lehrveranstaltungen werden gleichrangig gereiht und jeweils gegenüber dem Freien Wahlfach bevorzugt.
 - b. Im Studium absolvierte/anerkannte ECTS-Anrechnungspunkte: Für die ECTS-Reihung werden alle Leistungen des Studiums, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, herangezogen. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.
 - c. Bisher benötigte Semesteranzahl im Studium: Reihung nach der Anzahl der bisher benötigten Semester innerhalb des Studiums. Eine höhere Anzahl wird bevorzugt gereiht.
 - d. Losentscheid: Ist anhand der vorangehenden Kriterien keine Reihungsentscheidung möglich, entscheidet das Los.
- (2) An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an den an NAWI Graz beteiligten Universitäten absolvieren, werden vorrangig bis zu 10 % der Plätze vergeben.

II. Studieninhalt und Studienablauf

§ 7 Module, Lehrveranstaltungen und Semesterzuordnung

- (1) Die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiums und deren Gliederung in Pflicht- und Wahlmodule sind nachfolgend angeführt. Die in den Modulen zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden oder Fertigkeiten werden im Anhang I näher beschrieben. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zur Semesterfolge ist eine Empfehlung für Studierende und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und das Arbeitspensum des Studienjahres 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten erfolgt in Anhang II und § 8.

Bachelorstudium [Bezeichnung]					Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten					
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	I	II	III	IV	V	VI
Pflichtmodul A: [Bezeichnung]										
[A.1]	[LV-Titel A.1]	S _{A.1}	T _{A.1}	E _{A.1}	E _{A.1}					
[A.2]	[LV-Titel A.2]	S _{A.2}	T _{A.2}	E _{A.2}		E _{A.2}				
	...									
Zwischensumme Pflichtmodul A		SuS_A		SuE_A						
Pflichtmodul B: [Bezeichnung]										
[B.1]	[LV-Titel B.1]	S _{B.1}	T _{B.1}	E _{B.1}	E _{B.1}					
[B.2]	[LV-Titel B.2]	S _{B.2}	T _{B.2}	E _{B.2}		E _{B.2}				
	...									

Zwischensumme Pflichtmodul B Bachelorprojekt [Bezeichnung]	SuS _B	SuE _B						
Summe Pflichtmodule	SuS _P	SuE _P	Su _{I,P}	Su _{II,P}	Su _{III,P}	Su _{IV,P}	Su _{V,P}	Su _{VI,P}
[Wahlmodul K] [optional: Wahlmodul L]								
Summe Wahlmodul[e] gem. § 8	SuS _W	SuE _W	Su _{I,W}	Su _{II,W}	Su _{III,W}	Su _{IV,W}	Su _{V,W}	Su _{VI,W}
Freie Wahlfächer gem. § 9		6+x						
Summe Gesamt	SuS _{St}	120	30	30	30	30	30	30

Ist im Studium eine Vertiefung oder Spezialisierung vorgesehen, so ist diese in der Tabelle entsprechend abzubilden.

Es wird empfohlen, für diese Tabelle die dem Mustercurriculum beigelegte Excel-Vorlage zu verwenden und die Tabellen erst vor der Einreichung in das Word-Dokument hineinzukopieren. Es wird darum gebeten, die Tabellenüberschriften bei jedem Seitenumbruch im Word-Dokument mit zu kopieren.

[Beispiele für optionale Fußnoten:

¹: Diese Lehrveranstaltung wird mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

²: Diese Lehrveranstaltung wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten

³: 2/3 SSt./Vorlesungsteil, 1/3 SSt./Übungsteil.]

Ad Fußnote 3: Bei TU Graz-Lehrveranstaltungen vom Typ VU ist es notwendig, den Anteil von Vorlesungen und Übungen im Curriculum auszuweisen.

Gliederung in Module:

Module bilden die Grundbausteine des Studiums. Die Modularisierung ergibt sich aus den Zielen des Bologna-Prozesses und den daraus abgeleiteten Empfehlungen, die beispielsweise von der Österreichischen Bologna Follow-Up Gruppe erstellt wurden (<https://www.nawigraz.at/bfug>).

Ein Modul ist ein Verbund von inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lernblöcken und besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen. Modularisierte Lehrangebote ermöglichen eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung aus verschiedenen Bereichen, um u. a. vernetztes bzw. fachübergreifendes Denken zu fördern. Modularisierung ist die thematische und kompetenzorientierte Zusammenführung einzelner Lehr- und Lerninhalte zu übersichtlichen, vordefinierten Einheiten (Module) des Studiums. [vgl. „Handbuch zur Entwicklung von Curricula“ der Uni Graz]. Ein Modul soll einen Umfang von 15 ECTS-Anrechnungspunkten nicht überschreiten.

Module können entweder verpflichtend vorgeschrieben sein (Pflichtmodul) oder es kann eine Wahl aus verschiedenen Modulen vorgesehen werden (Wahlmodul). Innerhalb von Pflicht- oder Wahlmodulen kann eine Auswahl aus Lehrveranstaltungen möglich sein. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule sind jedenfalls in jedem Studienjahr anzubieten. Bei Wahlmodulen ist sicherzustellen, dass in jedem Studienjahr genügend wählbare Lehrveranstaltungen angeboten werden.



Integration von Gender Studies

Es ist vorzusehen, dass für alle Studierenden Inhalte aus dem Bereich der Gender Studies (Frauen- und Geschlechterforschung) im Umfang von mindestens 2 ECTS-Anrechnungspunkten verpflichtend zu absolvieren sind.

Diese Inhalte können entweder ganz oder teilweise in Lehrveranstaltungen gemeinsam mit anderen Inhalten oder in eigenen Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Welche Lehrveranstaltungen in welchem Umfang zu den 2 ECTS beitragen ist beispielsweise über eine Fußnote klar ersichtlich zu machen. Die konkreten Inhalte sind in der Modulbeschreibung auszuweisen.

Für geeignete Lehrveranstaltungen kann auf das Angebot der Koordinationsstelle für Geschlechterstudien und Gleichstellung der Universität Graz bzw. das Büro für Gleichstellung und Frauenförderung der Technischen Universität Graz zurückgegriffen werden. Beide Einrichtungen können im Fall von Beratungsbedarf hinsichtlich der Implementierung bzw. Erweiterung von Lehrveranstaltungen kontaktiert werden.

Englischsprachige Lehrveranstaltungen

Sofern im Bachelorstudium englischsprachige Lehrveranstaltungen vorgesehen sind, benötigen diese einen englischen Titel und den Hinweis auf die entsprechende Abhaltung.

30/60 ECTS je Semester/Studienjahr:

Das UG legt lediglich fest, dass ein Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte beinhalten muss. Im Rahmen der ECTS-Richtlinien der Europäischen Kommission ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, dass jedes Semester 30 ECTS-Anrechnungspunkte beinhaltet. Geringfügige Abweichungen von 30 ECTS-Anrechnungspunkten in einem Semester sind möglich, wobei ein Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen muss.

Identische ECTS-Anrechnungspunkte für Lehrveranstaltungen in allen Curricula

Eine Lehrveranstaltung muss in allen Curricula, in denen sie verwendet wird, dieselbe Anzahl von ECTS-Anrechnungspunkten aufweisen.

§ 8 Wahlmodul[e]

Für jedes in § 7 angeführte Wahlmodul ist ein Wahlmodulkatalog anzuführen. Details zur Auswahl der Lehrveranstaltungen sind zu spezifizieren.

- (1) Für das Wahlmodul [Bezeichnung] sind Lehrveranstaltungen im Umfang von [XX] ECTS-Anrechnungspunkten aus dem nachfolgenden Wahlmodulkatalog zu absolvieren.

Wahlmodul [K] [Bezeichnung]					
Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	Uni Graz ¹	TU Graz ¹
[K.1] [LV-Titel]	S ₁	T ₁	E ₁		
[K.2] [LV-Titel]	S ₂	T ₂	E ₂		
[K.3] [LV-Titel]	S ₃	T ₃	E ₃		

¹: Zuordnung der Lehrveranstaltung zu den beteiligten Universitäten. Beide Universitäten sind genannt, wenn die Lehrveranstaltung von beiden Universitäten gemeinsam, parallel oder im Wechsel angeboten wird.



Optionale Textvariante für ein Modul im Rahmen der Kooperationen Unite! bzw. ARQUS:

- (2) [Optional] Das Modul [XX] kann im Rahmen der [Unite!/ARQUS]-Kooperation vollständig an der Universität [Name] absolviert werden. Der dazu notwendige Auslandsaufenthalt z.B. über Erasmus+ ist rechtzeitig zu beantragen.

§ 9 Freie Wahlfächer

- (1) Die im Rahmen der freien Wahlfächer im Bachelorstudium [Bezeichnung] zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dienen der individuellen Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der Studierenden und können frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten, sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gewählt werden. Anhang III enthält eine Empfehlung für frei wählbare Lehrveranstaltungen.
- (2) Sofern einem freien Wahlfach keine ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind, erfolgt die Zuordnung von ECTS-Anrechnungspunkten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand durch das zuständige Studienrechtliche Organ.

§ 10 Bachelorarbeit

Gemäß § 80 UG ist eine Bachelorarbeit im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen. Es sind nähere Bestimmungen über die Abfassung von Bachelorarbeiten aufzunehmen.

Typischerweise werden Bachelorarbeiten im Rahmen von Projekten oder Seminaren angefertigt, in deren Rahmen die Abschlussarbeiten nicht nur inhaltlich, sondern auch in ihrer formalen Ausführung als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden können. Die Lehrveranstaltung Bachelorprojekt [Bezeichnung] soll einen Rahmen von 5 ECTS-Anrechnungspunkten nicht unterschreiten, die Obergrenze für die Arbeit richtet sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Studienrichtung. Der Arbeitsaufwand der Studierenden darf jedoch 15 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreiten.

Es ist eine Bachelorarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung [Titel: z.B. Bachelorprojekt [Bezeichnung]] zu verfassen. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige, schriftliche Arbeit. Das Thema hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit [Nennung konkreter Module, Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungstypen oder Inhalte] zu stehen. Ihr fachliches Niveau hat dem Ausbildungsstand des 6. Semesters zu entsprechen.

§ 11 Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen/Prüfungen

[Variante 1: Mit Ausnahme der Bestimmungen, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 4 betreffen, sind keine Bedingungen zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen/Prüfungen festgelegt.]

[Variante 2: Zusätzlich zu den Bestimmungen, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 4 betreffen, sind folgende Bedingungen zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen/Prüfungen/Module festgelegt:

Lehrveranstaltung/Prüfung/Modul	Voraussetzung

Gemäß § 58 Abs. 7 UG darf im Curriculum als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen/Prüfungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden.]

Alle Anmeldevoraussetzungen müssen bei der Einreichung (Aussenden für die Stellungnahme) gesondert begründet werden.

§ 12 Auslandsaufenthalte und Praxis

(1) Empfohlene Auslandsstudien

Studierenden wird empfohlen, in ihrem Studium einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Dafür [kommt/kommen] in diesem Bachelorstudium insbesondere [das/die] [... bis ...] Semester in Frage.

Ferner können auf Antrag an das zuständige studienrechtliche Organ auch die erbrachten Leistungen von kürzeren Studienaufenthalten im Ausland, wie beispielsweise die aktive Teilnahme an internationalen Sommer- bzw. Winterschulen, im Rahmen der freien Wahlfächer anerkannt werden.

(2) Praxis

[Variante 1: Im Rahmen des freien Wahlfachs [optional: der Wahlmodule] besteht die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis zu absolvieren.]

[Variante 2: Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer zu absolvieren.]

Dabei entsprechen jeder Arbeitswoche bei Vollbeschäftigung 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte. Als Praxis gilt auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung. Diese Praxis hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen und ist vom zuständigen studienrechtlichen Organ zu genehmigen.

III. Prüfungsordnung und Studienabschluss

§ 13 Modulnoten

Die Beurteilung der Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS- Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt der im Modul zu absolvierenden Prüfungen herangezogen wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als 0,5 sind, aufzurunden, sonst abzurunden. Prüfungen, deren Beurteilung ausschließlich die erfolgreiche/nicht erfolgreiche Teilnahme bestätigt, sind in diese Berechnung der



Modulnote nicht einzubeziehen. Die positive Beurteilung eines Moduls setzt die positive Beurteilung aller im Modul zu absolvierenden Prüfungen voraus.

§ 14 Studienabschluss

- (1) Mit der positiven Beurteilung aller gemäß § 3 zu erbringenden Studienleistungen wird das Bachelorstudium abgeschlossen.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis auszustellen. Das Abschlusszeugnis über das Bachelorstudium [Bezeichnung] enthält
 - a. eine Auflistung aller absolvierten Module gemäß § 3 (inklusive ECTS-Anrechnungspunkte) und deren Beurteilungen,
 - b. die Beurteilung und nach Möglichkeit den Titel der Bachelorarbeit,
 - c. den Gesamtumfang in ECTS-Anrechnungspunkten der freien Wahlfächer gemäß § 9 sowie
 - d. die Gesamtbeurteilung.

IV. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Curriculum 20XX [in der Version 20ZZ] tritt mit dem 1. Oktober 20jj in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Bei Neueinrichtung eines Bachelorstudiums ist dieser § zu löschen.

Eine passende Formulierung wird im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Verfügung gestellt.

Anhang zum Curriculum des Bachelorstudiums [Bezeichnung]

Anhang I: Modulbeschreibungen

Die Definition der vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten der Module erfolgt jeweils durch eine stichwortartige Auflistung der wichtigsten Lehrinhalte und eine Definition der Lehrziele in Form einer Ausformulierung der von den Studierenden im betreffenden Modul erworbenen Kompetenzen. Die im Qualifikationsprofil ausgewiesenen Kompetenzen müssen sich hier widerspiegeln.

Siehe dazu z.B. das „Handbuch zur Entwicklung von Curricula“ der Uni Graz (<https://www.nawigraz.at/handbuch>).

Modul [A]	[Titel]
ECTS-Anrechnungspunkte	[...]
Inhalte	[Es sind maximal 10 Stichworte zu formulieren, welche den Inhalt des Moduls beschreiben. Diese können auch in Form von Aufzählungspunkten angeführt werden.]
Erwartete Lernergebnisse	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, [Es sind 5 bis 8 Learning Outcomes pro Modul zu formulieren, welche die fachlichen und methodischen sowie, wenn möglich, sozialen und personalen Kompetenzen widerspiegeln. Sie sind am Qualifikationsprofil des Studiums auszurichten. Beispieltext: <ul style="list-style-type: none"> • partielle Differentialgleichungen zu klassifizieren, • die Normaltypen linearer PDEs 2. Ordnung analytisch zu lösen, • geeignete numerische Lösungsverfahren für die Grundtypen auszuwählen.]
Inhaltliche Voraussetzungen für die Teilnahme	[Angabe von empfohlenen Kenntnissen, Fähigkeiten und die Nennung von etwaigen <i>empfohlenen</i> Vorgängermodulen]
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Z.B. jedes Semester, jedes Studienjahr, jedes zweite Studienjahr



Anhang II: Musterstudienverlauf

Gem. § 54e Abs. 2 UG ist im Curriculum eine Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten vorzunehmen.

Studienablauf

	SSt.	Typ	ECTS	Uni Graz ¹	TU Graz ¹
1. Semester					
[A.1] [Lehrveranstaltungstitel A.1]					
[A.2] [Lehrveranstaltungstitel A.2]					
[A.n] [Lehrveranstaltungstitel A.n]					
1. Semester Summe					
2. Semester					
[B.1] [Lehrveranstaltungstitel B.1]					
[B.2] [Lehrveranstaltungstitel B.2]					
[B.n] [Lehrveranstaltungstitel B.n]					
2. Semester Summe					
3. Semester					
[C.1] [Lehrveranstaltungstitel C.1]					
[C.2] [Lehrveranstaltungstitel C.2]					
[C.n] [Lehrveranstaltungstitel C.n]					
3. Semester Summe					
4. Semester					
[D.1] [Lehrveranstaltungstitel D.1]					
[D.2] [Lehrveranstaltungstitel D.2]					
[D.n] [Lehrveranstaltungstitel D.n]					
4. Semester Summe					
5. Semester					
[E.1] [Lehrveranstaltungstitel E.1]					
[E.2] [Lehrveranstaltungstitel E.2]					
[E.n] [Lehrveranstaltungstitel E.n]					
5. Semester Summe					
6. Semester					



[F.1] [Lehrveranstaltungstitel F.1]

[F.2] [Lehrveranstaltungstitel F.2]

[F.n] [Lehrveranstaltungstitel F.n]

6. Semester Summe

Summe ECTS gesamt

180

¹: Zuordnung der Lehrveranstaltung zu den beteiligten Universitäten. Beide Universitäten sind genannt, wenn die Lehrveranstaltung von beiden Universitäten gemeinsam, parallel oder im Wechsel angeboten wird.



Anhang III: Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer

Freie Wahlfächer können gem. § 9 dieses Curriculums frei gewählt werden.

Im Sinne einer Verbreiterung der Wissensbasis werden Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Fremdsprachen, soziale Kompetenz, Technikfolgenabschätzung sowie Frauen- und Geschlechterforschung empfohlen. Insbesondere wird auf das Angebot folgender Serviceeinrichtungen hingewiesen:

- Sprachen, Schlüsselkompetenzen und Interne Weiterbildung und
- Science, Technology and Society Unit (STS Unit) der TU Graz, bzw.
- Treffpunkt Sprachen,
- Transferinitiative für Management- und Entrepreneurship-Grundlagen, Awareness, Training und Employability (TIMEGATE) sowie
- Zentrum für Soziale Kompetenz der Universität Graz .

[Optional: Zusätzlich werden noch folgende Lehrveranstaltungen empfohlen:

Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS

]



Anhang IV: [Optional] Äquivalenzliste

Bei Änderungen, bei denen Studierende ohne Übergangsfristen unterstellt werden („kleine Änderung“ i.S. der TU Graz-Satzung) ist eine Tabelle anzuführen. Bei Änderungen mit Übergangsfristen („große Änderung“ i.S. der TU Graz-Satzung) sind zwei Tabellen anzuführen, eine Tabelle für Studierende, die in das neue Curriculum umsteigen und eine Tabelle für Studierende, die im auslaufenden Curriculum verbleiben. Bezeichnungen: Bei „kleiner Änderung“ -> „vorhergehendes Curriculum“ bzw. bei „großer Änderung“ -> „auslaufendes Curriculum“.

- (1) Durchführungsbestimmungen beim Umstieg vom Curriculum [Bezeichnung] [in der Version 20YY] ins Curriculum [Bezeichnung] [in der Version 20ZZ]

Wenn im auslaufenden Curriculum für eine Prüfung des neuen Curriculums keine entsprechende Prüfung vorgesehen war, ist ggf. in der rechten Spalte die Zeile „keine Entsprechung“ anzuführen (siehe Bsp. unten). Zur besseren Darstellung wurden mögliche Beispiele für Äquivalenzen einzelner bzw. mehrerer Lehrveranstaltungen angegeben.

Auf der linken Seite der Tabelle sind Lehrveranstaltungen des gegenständlichen Curriculums gelistet. Auf der rechten Seite der Tabelle sind die entsprechenden äquivalenten Lehrveranstaltungen des [vorhergehenden/auslaufenden] Curriculums des Bachelorstudiums [Bezeichnung] gelistet, welche für Lehrveranstaltungen des aktuellen Curriculums [bei „großer“ Änderung: bei Umstieg in dieses] anerkannt werden. Lehrveranstaltungen des [vorhergehenden/auslaufenden] Curriculums, die gemäß dieser Liste keine Entsprechung haben, können im Rahmen der freien Wahlfächer verwendet werden.

Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel und Typ, sowie Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte oder Semesterstundenanzahl übereinstimmen, sind äquivalent und werden deshalb nicht in der Liste angeführt.

Curriculum [Bezeichnung] in der Fassung [20ZZ]					[Vorhergehendes/Auslaufendes] Curriculum [Bezeichnung] in der Fassung [20YY]				
	Lehrveranstaltung	LV-Typ	ECTS	SSt..		Lehrveranstaltung	LV-Typ	ECTS	SSt..
Bsp. für Einzelanerkennung									
[A.1]	[Lehrveranstaltungstitel A.1]				[a.1]	[Lehrveranstaltungstitel a.1]			
Bsp. für Gruppenanerkennung									
[C.1]	[Lehrveranstaltungstitel C.1]				[b.3]	[Lehrveranstaltungstitel b.3]			



[C.2]	und [Lehrveranstaltungstitel C.2]								
[E.3]	[Lehrveranstaltungstitel E.3]				[c.4] [c.5]	[Lehrveranstaltungstitel c.4] und [Lehrveranstaltungstitel c.5]			
Bsp. für Äquivalenz mit Auswahlmöglichkeit									
[D.2] [D.3]	[Lehrveranstaltungstitel D.2] oder [Lehrveranstaltungstitel D.3]				[d.2]	[Lehrveranstaltungstitel d.2]			
[D.2]	[Lehrveranstaltungstitel D.2]				[d.2] [d.3]	[Lehrveranstaltungstitel d.2] oder [Lehrveranstaltungstitel d.3]			
Bsp. für keine Äquivalenz									
[F.4]	[Lehrveranstaltungstitel F.4]					[individuelle Anerkennung]			

(2) [Optional, bei „großer Änderung“ i.S. der TU Graz Satzung] Durchführungsbestimmungen beim Verbleib im auslaufenden Curriculum [Bezeichnung] [in der Version 20YY]

Wenn im neuen Curriculum für eine Lehrveranstaltung des auslaufenden Curriculums keine entsprechende Lehrveranstaltung vorgesehen ist, ist ggf. in der rechten Spalte die Zeile „wird weiterhin angeboten/individuelle Anerkennung“ anzuführen (siehe Bsp. Unten).

Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass ein Abschluss des Studiums nach dem alten Curriculum bis zum Ende der Übergangsfrist möglich ist. Zur besseren Darstellung wurden mögliche Beispiele für Äquivalenzen einzelner bzw. mehrerer Lehrveranstaltungen angegeben.



Auf der linken Seite der Tabelle werden die Lehrveranstaltungen des auslaufenden Curriculums des Bachelorstudiums [Bezeichnung] gelistet. Auf der rechten Seite der Tabelle sind Lehrveranstaltungen dieses Curriculums gelistet, welche bei Verbleib im auslaufenden Curriculum anstelle der dort vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert werden können, sofern die im auslaufenden Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen nicht mehr angeboten werden.

Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel und Typ, sowie Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte oder Semesterstundenanzahl übereinstimmen, sind äquivalent und werden deshalb nicht in der Liste angeführt.

Auslaufendes Curriculum [Bezeichnung] in der Fassung [20YY]					Curriculum [Bezeichnung] in der Fassung [20ZZ]				
	Lehrveranstaltung	LV-Typ	ECTS	SSt..		Lehrveranstaltung	LV-Typ	ECTS	SSt..
Bsp. für Einzelanerkennung									
[a.1]	[Lehrveranstaltungstitel a.1]				[A.1]	[Lehrveranstaltungstitel A.1]			
Bsp. für Gruppenanerkennung									
[c.1]	[Lehrveranstaltungstitel c.1]				[B.3]	[Lehrveranstaltungstitel B.3]			
[c.2]	[Lehrveranstaltungstitel c.2]								
[e.3]	[Lehrveranstaltungstitel e.3]				[C.4]	[Lehrveranstaltungstitel C.4]			
					[C.5]	[Lehrveranstaltungstitel C.5]			
Bsp. für Äquivalenz mit Auswahlmöglichkeit									
[d.2]	[Lehrveranstaltungstitel d.2]				[D.2]	[Lehrveranstaltungstitel D.2]			
[d.3]	[Lehrveranstaltungstitel d.3]								
[d.2]	[Lehrveranstaltungstitel d.2]				[D.2]	[Lehrveranstaltungstitel D.2]			
					[D.3]	[Lehrveranstaltungstitel D.3]			



Bsp. für keine Äquivalenz									
[f.4]	[Lehrveranstaltungstitel f.4]					[individuelle Anerkennung]			



Anhang V: Deutsche und englische Bezeichnungen der Module

Für das Abschlusszeugnis werden deutsche und englische Bezeichnungen der Module benötigt.

Modul	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
[A]	[Bezeichnung des Moduls gem. § 3]	[Englische Bezeichnung des Moduls]